

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 20.12.2018

Seite 835

Nr. 167

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 18. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 31.05.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 415 / Nr. 82), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), wird wie folgt geändert:

- § 10 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 3 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

d) Praxissemester, davon	
<ul style="list-style-type: none">13 Cr Schulaufenthaltje 5 Cr Begleitung und Studienprojekt in zwei Studienfächern (insgesamt 10 Cr)2 Cr Begleitung im Studienfach ohne Studienprojekt	25 Credits

- In Abs. 7 wird der Wortlaut „4 Credits“ ersetzt durch den Wortlaut „5 bzw. 2 Credits“.
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „zwei“.
 - Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Modulabschlussprüfung im Modul Praxissemester „Schule und Unterricht forschend verstehen“ besteht insgesamt aus zwei gleichgewichtigen Teilleistungen in den zwei Studienfächern, in denen die Studienprojekte durchgeführt werden.“
 - In § 29 Abs. 1, vierter Spiegelstrich wird der Wortlaut „einschließlich der Note für das Begleitmodul zur Masterarbeit“ gestrichen.

- In § 31 Abs. 1, sechster Spiegelstrich wird der Wortlaut „einschließlich des Masterbegleitmoduls“ gestrichen.

- In § 36 werden die neuen Sätze 2 bis 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Studierende, die bis zum 01.10.2018 noch nicht alle für das Modul Praxissemester erforderlichen Leistungen absolviert haben, können diese nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 31.05.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 415 / Nr. 82), in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50) erbringen, längstens jedoch bis zum 30.09.2019.

Studierende, die sich nach dem 01.10.2018 zum Modul Praxissemester anmelden, absolvieren das Modul nach den aktuellen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Ein vorzeitiger Wechsel in die Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.“

- Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- Das Praxissemester wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
- Im Fächerübergreifenden Begleitmodul zur Masterarbeit wird der Wortlaut „§ 16 Abs. 6 c)“ mitsamt der Fußnote gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 17.07.2018 und 13.11.2018.

Duisburg und Essen, den 18. Dezember 2018

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

**Auszug aus der Anlage 1:
 Tabellarische Übersicht für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
 im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs**

Praxissemester (insgesamt 25 Credits, davon sind 2 bzw. 5 Credits in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft zu erbringen) ²						
Begleitveranstaltung zum Praxissemester	SEM	Planung, Vorbereitung und Reflexion von Wirtschaftsunterricht	2		WP	
		mit Studienprojekt		5 ³		§ 16 Abs. 6 e)
		ohne Studienprojekt		2 ³		-

² Diese Credits werden nicht der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft zugeordnet, § 10 Abs. 3.

³ 1 Credit Inklusion.